

— bekannt gemacht und Zahlungsleistung von ihm gefordert wird.

Der Ausschuss schlägt daher der Kammer vor
die §§. 64, 65 und 66 unverändert anzunehmen.

Zu

§. 67

ist zu erinnern, daß die Erben von Bergbautreibenden nicht zum Nachsuchen um Zuschreibung der ererbten Berggebäude, sondern wohl nur dazu, daß sie sich über Beibehalten oder Fallenlassen des Ererbten erklären, angehalten werden können.

Demnach wird der §. 67 lauten müssen:

Wenn die Erben von Berggebäuden oder Antheilen binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbanfalles über Zuschreibung derselben sich nicht erklärt haben, so sind sie dazu unter Androhung von Geldstrafen von 5 bis 100 Thalern anzuhalten, dafern nicht zc.

In dieser veränderten Maße bringt der Ausschuss
die Annahme des §. 67 der Kammer in Vorschlag.

Zu

§. 68

hat der Ausschuss von Weiske's, Schmid's und Uhlig's Vorschlägen, daß erbloses oder versäumtes Bergeigenthum den übrigen Gewerken resp. den Knappschaftscassen zugetheilt werden möge, darum abgesehen, weil dadurch ohne eigentlichen Grund eine Exemption von dem allgemeinen Civilrechte herbeigeführt werden würde.

Gegen

§. 69

hat der Ausschuss Etwas nicht einzuwenden.

Die Begutachtung des

§. 70

muß des Causalzusammenhanges halber mit der Auslassung über §. 135 verbunden werden und hier aus der Reihenfolge treten.

Zu den

§§. 71 und 72

ist ebenfalls Etwas nicht zu erinnern.

Von Uhlig's Vorschlage (S. 13), daß in der ersten Classe neben den Löhnen der Officianten und Arbeiter auch die Remuneration der Grubenvorstände locirt werden möchte, hat der Ausschuss aus dem Grunde abgesehen, weil die Vorstände als Repräsentanten der Principalität mit den Beamten und Arbeitern nicht füglich in eine Kategorie gestellt werden können. Auch haben sie die zeitige Einhebung ihrer Remuneration und die Abwendung von Resten mehr als die Officianten und Arbeiter in ihrer Gewalt.

Der Ausschuss schlägt daher der Kammer vor,
die §§. 68, 69, 71 und 72 unverändert anzunehmen.

Zu

§. 73

führte die durch die Erfahrung gerechtfertigte Voraussetzung, daß vielen Bergarbeitern die neue Berggesetzgebung unbekannt bleiben werde, wenn sie von ihren Behörden nicht besonders darauf hingewiesen werden, zu dem Antrage:

es möge der Ausführungsverordnung am Schlusse eine allgemeine Bestimmung darüber hinzugefügt werden, daß die Bergarbeiter in geeigneter Weise auf die ihre Interessen berührenden Vorschriften des neuen Gesetzes von den Bergbehörden besonders aufmerksam zu machen sind.

Der Ausschuss empfiehlt daher der Kammer

die Genehmigung eines derartigen Antrags an die Staatsregierung und übrigens die Zustimmung zu §. 73 in unveränderter Fassung.

Präsident Cuno: Wir kommen nunmehr zurück zur speciellen Berathung, zunächst über §. 64. Will Jemand über diesen Paragraphen sprechen? — Wollen Sie §. 64 nach der Fassung der Regierungsvorlage annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Zu §. 65 und 66 ist von dem Ausschusse kein Antrag gestellt worden. Wünscht Jemand über einen der beiden Paragraphen zu sprechen? — Wollen Sie, wie Ihnen angerathen wird, den §. 65 annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und ebenso §. 66? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Zu §. 67 hat der Ausschuss eine Aenderung des Paragraphen beantragt. Ich habe zu erwarten, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort erbittet.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich muß allerdings dem Ausschusse ganz beistimmen, wenn er eine Aenderung des Paragraphen beantragt; denn in der Bestimmung der Gesetzvorlage erblicke ich eine Beschwerde derjenigen, welche Kuxe oder Grubeninhaber sind. Ich sollte wohl meinen, es möchte schon ausreichend sein, wenn für die erste Zeit nur die Zubeußen vollständig eingezahlt werden, ohne daß der Name desjenigen nöthig wäre, der als Erbe Ansprüche auf die Berggebäude oder Antheile vermöge seines Rechtes macht. Vielleicht könnte es ausreichend sein, wenn der Zubeußecassirer die Erben darauf aufmerksam machte, daß sie die Kuxe auf ihren Namen einschreiben lassen müßten. Es ist eine große Zumuthung für solche, die Zubeußen zu bezahlen haben, daß sie noch kostspielige Documente herbeischaffen sollen, die ihre Erbschaftsfähigkeit an den Tag legen. Aber ich möchte auch auf die Worte: „und zwar da nöthig“, eine besondere Frage gerichtet sehen. Ich glaube doch, es ist gut, daß diese Worte der Regierungsvorlage in §. 67 beibehalten werden. Es können Erbschaftsverhältnisse vorkommen, die sich in der Zeit eines Jahres nicht ordnen lassen, und wäre dies der Fall, so würde es gewiß zum Vortheile der Erben dienen, wenn ihnen eine größere Frist nachgelassen werden könnte.

Präsident Cuno: Wenn der Abg. Wagner zu seinem Zwecke gelangen will, so wird er einen Antrag stellen müssen. Denn sofern das Gutachten des Ausschusses angenommen wird, gelangen wir gar nicht zur Abstimmung über §. 67 in